

Standesamtliches

Standesamt Rathaus, Zimmer 52 ~~352~~ 51 (176)

Postfachkonto: Frankfurt a. M. 617 40

Sprechstunden:

Geburten und Sterbefälle: täglich von 8—12 u. 15—16½ Uhr außer Mittwoch und Sonnabend.

Aufgebotsanträge: Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8—12 Uhr.

Eheschließungen finden statt: Mittwoch und Sonnabend vorm. In Ausnahmefällen auch an anderen Werktagen.

Sonntags sowie an Feiertagen ist das Standesamt geschlossen.

Flächenangaben

Flächeninhalt des Stadtbezirks Kassel 1777 ha, Wehlheiden 377 ha, Wählershausen 587 ha, Kirchditmold 303 ha, Nothenditmold 281 ha, Bettenhausen 598 ha, Fasanenhof 143 ha, Habichtswald 2614 ha, Wilhelmshöhe 252 ha, Kragenhof 90 ha
= 7022 ha

und der eingemeindeten Stadtteile:

Harleshausen	598 "
Nordshausen	397 "
Niederzwehren	931 "
Oberzwehren	391 "
Waldau	518 "
Wolfsanger	718 "

zu übertragen . 10 570 ha

Übertrag . 10 570 ha

Abgang durch Grenzberichtigung mit Ochshausen, Niederkaufungen, Heiligenrode 53 "

bleiben . 10 517 ha

Friedrichsplatz: Länge mit den Straßen 324 m, ohne Straßen 278 m, Breite mit Straßen 152 m, ohne Straßen 110 m, Flächeninhalt mit Straßen 492,5 ar, ohne Straßen 305,8 ar.

Königsplatz: Durchmesser mit Straßen 130 m, ohne Straßen 100 m, Flächeninhalt mit Straßen 132,7 ar, ohne Straßen 78,5 ar.

Karlsau (einschließlich rund 18 ha Wasserfläche) 150 ha.

Höhenangaben

Fuldaspiegel 136 m, Friedrichsplatz 162 m, Bahnhof 183 m, Wasserbehälter auf dem Kragenberg 217 m, Wilhelmshöher Schloss 287 m, Fuß des

Oktogons 525 m, Scheitel des Herkules 594 m über Normal Null, d. h. über dem Mittelwasser der Nordsee.

Städtische indirekte Steuern

Verwaltung: Stadt-Steueramt

Geschäftsstelle: Rathaus ~~352~~ 51

1. Biersteuer

Der örtliche Verbrauch des im Gemeindebezirk hergestellten und des in den Gemeindebezirk eingeführten Bieres ist bei dem Stadtsteueramt, Frankf. Str. 28 a, Zimmer 60, zur Besteuerung anzumelden. Die Anmeldung hat seitens der Hersteller und Einführer, die das Bier gewerbsmäßig in Verkehr bringen, bis zum 10. Tage des auf den Kalendermonat, in dem das Bier steuerpflichtig geworden ist, folgenden Monats zu erfolgen. Die Anmeldung der übrigen von auswärts eingeführten steuerpflichtigen Biere ist binnen 8 Tagen nach der Einfuhr zu bewirken. Die Zahlung der Steuer hat gleichzeitig an die Steuerkasse, Rathaus, zu erfolgen.

Die Steuer beträgt bei:
Einfachbier 3,—, Schankbier 4,50, Vollbier 6,—, Starkbier 9,— RM. für je ein Hektoliter.

2. Getränkesteuer

Die entgeltliche Abgabe von Wein, weinähnlichen und weinhalten Getränken, Schaumwein, schaumweinähnlichen Getränken, Trübbranntwein, Mineralwässern, künstlich bereiteten Getränken sowie Kakao, Kaffee, Tee und anderen Auszügen aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle, insbesondere in

Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Stätten, wo derartige Getränke entgeltlich verabfolgt werden, unterliegt einer Steuer. Diese beträgt 10 Prozent des Entgelts. Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. Tage eines jeden Monats die Getränke für die im vergangenen Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bei der Stadtsteuerkasse, Rathaus, nach Art, Menge und Kleinhandelspreisen anzumelden und die Steuer dafür gleichzeitig zu entrichten.

3. Wertzuwachssteuer

Bei Verkauf von Grundstücken, deren Erwerb in der Zeit nach dem 31. Dezember 1918 erfolgt ist, wird eine Wertzuwachssteuer erhoben.

Die Steuer beträgt 10% des Wertzuwachses bei einer Wertsteigerung bis einschließlich 30 v. H. des Erwerbspreises zuzüglich der Anrechnungen

11 v. H. bei einer Wertsteigerung von 30 bis auschl. 55 v. H.	
12 v. H. " " " " 55 " " 80 v. H.	
13 v. H. " " " " 80 " " 105 v. H.	
14 v. H. " " " " 105 " " 125 v. H.	
15 v. H. " " " " 125 " " 145 v. H.	
16 v. H. " " " " 145 " " 165 v. H.	